

## Knalltrauma

# Berufskrankheit oder Arbeitsunfall?

Lärmschwerhörigkeit im Sinne einer Berufskrankheit (Nr. 2301) wird durch die dauerhafte Einwirkung von Lärm über einen gewissen Zeitraum hervorgerufen. Kurz dauernde, sehr laute Schallereignisse, wie Knalltraumen, können diesen Begriff nicht erfüllen. Bei Knall- oder Explosionstraumen können jedoch die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall gegeben sein.

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen die Betroffenen infolge ihrer Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Diese Erkrankungen sind in einer Liste aufgeführt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. In dieser Berufskrankheitenliste ist die „Schwerhörigkeit“ aufgeführt. Es ist allgemein anerkannt, dass sich eine beruflich bedingte Lärmschwerhörigkeit durch eine langjährige Tätigkeit an einem lärmexponierten Arbeitsplatz entwickeln kann. Das BSG hat im vorliegenden Fall zu entscheiden, ob die in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung aufgeführte Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ darüber hinaus auch einmalige, kurzdauernde, einzeln abgrenzbare Lärmwirkungen (Mündungsknall, Knallkörper usw.) umfasst.

### **Folgender Sachverhalt ist gegeben:**

Der Versicherte arbeitete von November 1970 bis August 1985 als Schlosser und war bei der Berufsgenossenschaft A versichert. Ab September 1985 war er bei einer Dienststelle für Pionier- und Truppengeräte beschäftigt, für die ein anderer UV-Träger (B) zuständig war. Während dieser Tätigkeit war keine Dauerlärmeinwirkung vorhanden. Der Versicherte erlitt 1997 und 2001 zwei sogenannte Knalltraumen.

Die beklagte BG (A) erkannte das Bestehen einer Berufskrankheit an, da der Versicherte von 1970 bis 1985 lärmgefährdet tätig war. Rentenleistungen wurden jedoch nicht gewährt, weil der durch die Tätigkeit in der Zeit von 1970 bis 1985 berufsbedingt verursachte Hörverlust keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit hinterlassen hat. Die beiden Knalltraumen wurden bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht einbezogen, da im

Rahmen der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ nur Erkrankungen des Gehörs berücksichtigt werden können, die durch Lärmeinwirkungen ausgelöst werden, die einen bestimmten Lärmpegel über einen länger andauernden Zeitraum überschreiten. Darüber hinaus hat der Versicherte die Knalltraumen erst nach Aufgabe der bei der BG A) versicherten Tätigkeit erlitten. Die Entscheidung der BG, die in den Jahren 1997 bis 2001 erlittenen Knalltraumen bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht als Folge der anerkannten Berufskrankheit einzubeziehen, wurde in I. und II. Instanz gerichtlich bestätigt.

Die Revision verlief ebenfalls erfolglos. Das LSG führt aus, dass der Wortlaut der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ es nicht von vornherein ausschließt, dieser Berufskrankheit ein Knall- oder Explosionstrauma zuzuordnen. Auch ein einmaliger Knall könne als Lärm angesehen werden, der eine Schwerhörigkeit verursachen kann. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ zeigt aber, dass der Verordnungsgeber bei Aufnahme der Schwerhörigkeit in die Berufskrankheitenliste bereits im Jahre 1929 davon ausgegangen sei, dass eine beruflich verursachte Lärmschwerhörigkeit eine über einen längeren Zeitraum andauernde Lärmexposition voraussetze. Ein einmaliges, das Gehör schädigendes Trauma falle aber regelmäßig nicht unter diese Vorschrift.

Weder der aktuellen fachmedizinischen Diskussion noch dem Königsteiner Merkblatt, welches von führenden Deutschen Audiologen in Zusammenarbeit mit dem ehemaligen berufsgenossenschaftlichen Forschungsinstitut für Lärmbekämpfung erarbeitet wurde, sei zu entnehmen, dass die erforderliche Notwendigkeit einer dauerhaften Einwirkung von Lärm inzwischen überholt wäre. Einzelne, eindeutig davon abgrenzbare Lärmereignisse, wie kurzdauernde, aber sehr laute Knalltraumen, erfüllen daher nicht den Begriff der Lärmschwerhörigkeit im Sinne der Berufskrankheitenverordnung.

Unabhängig davon ist jedoch zu prüfen, ob ein einzelnes, eindeutig abgrenzbares Knalltrauma als selbständiger Arbeitsunfall zu entschädigen ist. Denn jedes zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das eine versicherte Person infolge einer Versichertentätigkeit erleidet und das zu einem Gesundheitsschaden führt, stellt einen Arbeitsunfall dar. (§ 8, Abs. 1 SGB VII)

*BSG-Urteil vom 12.04.2005 – B 2 U 6/OR*